

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LTS LOHMANN Therapie-Systeme AG

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) der LTS LOHMANN Therapie-Systeme AG (nachfolgend „LTS“) sind die ausschließlichen Regelungen hinsichtlich Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“) und LTS und regeln diese abschließend, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2. Im Fall der Einbeziehung der Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen gelten diese Einkaufsbedingungen lediglich nachrangig und ergänzend.
- 1.3. Abänderungen und Ergänzungen sowie von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, LTS hat diesen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn LTS allgemeinen Bedingungen, die in dem Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthalten sind, nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet kein Einverständnis von LTS mit den allgemeinen Bedingungen des Lieferanten.
- 1.4. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot

- 2.1. Die Einreichung von Angeboten (einschl. Kostenvoranschlägen) erfolgt für LTS kostenlos und unverbindlich. Der gesamte mit der Anfrage zusammenhängende Schriftwechsel muss die zur Bearbeitung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angebote sind termingerecht einzureichen. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 2.2. Der Lieferant wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage von LTS ausdrücklich hinweisen und LTS Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 3.1. Für den Vertragsabschluss, vertragliche Änderungen und Ergänzungen sowie für alle sonstigen Vereinbarungen gilt grundsätzlich das Schriftformerfordernis. Einzelne Bestellungen (hierzu zählen auch Bestellungenannahmen, Lieferabrufe etc.) unter einem Rahmenvertrag können auch in elektronischer Form (E-Mail, Electronic Data Interchange etc.) abgegeben werden. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch LTS in mindestens elektronischer Textform (E-Mail). Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden.
- 3.2. Sofern gesondert vereinbart können rechtsgeschäftliche Erklärungen beider Seiten auch in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall hat der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei einem Vertrag müssen beide Seiten jeweils ein gleichlautendes Dokument in vorbezeichneter Weise elektronisch signieren. Bis zum Beweis des Gegenteils ist jede Seite an die in einem solchen digitalen Dokument enthaltenen Erklärungen gebunden, wenn das Dokument nach den Anforderungen des Signaturgesetzes digital signiert worden ist.
- 3.3. Der Lieferant wird jede Bestellung von LTS auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von LTS gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen. Der Lieferant wird LTS unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 3.4. Soll die Lieferung gemäß Bestellung nicht bereits innerhalb von 4 Tagen nach Zugang der Bestellung erfolgen, so ist vom Lieferanten die Bestellung mit Angabe der Preise sowie der kürzesten oder vorgeschriebenen Lieferzeit sofort in mindestens elektronischer Textform (E-Mail) zu bestätigen. Erreicht LTS die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten, ist LTS berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadensersatzansprüche gegen LTS erwachsen. Soweit die Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung abweicht, ist hierauf deutlich hinzuweisen.
- 3.5. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen sowie alle Nebenkosten des Lieferanten mit ein. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von LTS angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 3.6. In allen Schriftstücken hat der Lieferant die komplette Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.
- 3.7. LTS ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Eine solche Vertragsänderung hat die beidseitigen Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Auswirkungen auf den Terminplan angemessen zu berücksichtigen.

4. Leistungserbringung durch den Lieferanten und Dritte

- 4.1. Der Lieferant erbringt die Leistungen selbst bzw. durch in seine Arbeitsorganisation eingegliederte Dritte und in eigener Verantwortung. Zum Einsatz sonstiger Dritter ist der Lieferant nur nach vorheriger Zustimmung in zumindest elektronischer Textform (E-Mail) von LTS berechtigt. Soweit LTS dem Einsatz Dritter zustimmt, werden diese durch den Lieferanten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt. Ist seitens des Lieferanten von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Lieferant dies LTS bereits in seinem Angebot mitzuteilen.
- 4.2. Erfolgt die Leistungserbringung an einem Standort der LTS, so hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, insbesondere die in dem „Merkblatt für Monteure und externe Handwerker“ von LTS enthaltenen Informationen zu beachten und den darin enthaltenen Anweisungen Folge zu leisten. Gleiches gilt für alle übrigen ihm zur Einsicht bereitgehaltenen im Standort geltenden Vorschriften.
- 4.3. Der Lieferant setzt zur Leistungserbringung ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen ein.

5. Liefertermin und Zeitpunkt der Leistungserbringung

- 5.1. Die in den Bestellungen/Abrufen genannten Termine/Fristen für Lieferungen/Leistungen sind verbindlich. Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung in mindestens elektronischer Textform (E-Mail) von LTS zulässig. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung.
- 5.2. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an LTS zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“) maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / Service für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.
- 5.3. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies LTS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder in elektronischer Textform mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht von LTS auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung dar.
- 5.4. Erfüllt der Lieferant seine Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. LTS ist zudem im Falle von Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Eine hiernach gezahlte Vertragsstrafe wird auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts bedarf.
- 5.5. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrages von LTS gegebenenfalls beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.

6. Lieferung, Versand und Verpackung

- 6.1. LTS ist SLVS-Verzichts-kunde. Sofern der Lieferant eine eigene Transportversicherung abschließt, trägt er die Kosten für diese Versicherung in jedem Fall selbst.
- 6.2. Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DAP Bestimmungsort (Incoterms 2010)“ zu erfolgen. Für jede Sendung sind LTS bei Abgang der Ware Versandpapiere in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist ein deutlicher Hinweis erforderlich, in welchem sich die Versandpapiere befinden. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt der Sendung unter Angabe der Einzelgewichte, der Positionen usw. enthalten. Versandanzeigen, Lieferscheine, Palettenkennzeichnungen und der gesamte Schriftverkehr müssen die Bestellnummer aufweisen. Außerdem sind auf der Palettenkennzeichnung das Brutto-, Tara- und Nettogewicht sowie der vorgeschriebene Vermerk für die Abladestelle mit aufzuführen. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat nach den einschlägigen Tarifklassen des jeweiligen Beförderungsmittels zu erfolgen. Teillieferungen, sofern vereinbart, sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Warenanlieferungen müssen innerhalb der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Warenannahmezeiten erfolgen. Bei späterer Ankunft kann ein Entladen erst am nächsten Arbeitstag erfolgen. Durch Nichteinhalten der vorgegebenen Zeiten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.3. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Entsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant LTS bereits vorab mit dem Angebot und jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechendes Sicherheitsdatenblatt übermitteln. Im Falle von Änderungen der Rechtslage wird der Lieferant LTS aktualisierte Daten- und Merkblätter unaufgefordert übergeben.
- 6.4. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten. Gleiches gilt für Transport-, Versand- und Gefahrgutvorschriften.
- 6.5. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Unterlieferanten.
- 6.6. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. LTS ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Rechnungen sind ausschließlich als PDF-Datei per E-Mail an finanzbuchhaltung@ltslohmann.com zu senden. Rückfragen zur Rechnungsstellung und Auszahlung sind per E-Mail an fsb.kreditoren@ltslohmann.com zu richten.
- 7.2. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Die jeweiligen Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG genügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als eingegangen.
- 7.3. Rechnungen müssen die in der Bestellung aufgeführte Bestellnummer enthalten sowie die Leistungsbestandteile detailliert beschreiben. Rechnungen müssen ferner in Ausdrucksweise, Reihenfolge der Rechnungspositionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 7.4. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und innerhalb von 60 Tagen netto zum Monatsende nach ordnungsgemäßigem Erhalt der Lieferung / vollständiger Erbringung der Leistung und Rechnungseingang. Erfolgen Lieferung / vollständige Leistungserbringung und Rechnungseingang nicht zum gleichen Zeitpunkt, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist mit Eintritt des späteren Ereignisses.
- 7.5. Abschlagszahlungen leistet LTS nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu und er stellt LTS entsprechende Sicherheit. Die

Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der in der EU seinen Geschäftssitz hat, nach deutschem Recht zu stellen.

- 7.6. LTS behält sich vor, bei einer Mängelrüge die Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise bis zur Beseitigung des Mangels zurückzuhalten.
- 7.7. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf den Beginn von Gewährleistungsfristen keinen Einfluss und stellt weder eine vorbehaltlose Annahme des Leistungsgegenstandes noch einen Verzicht auf mögliche Mängelrügen dar.
- 7.8. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LTS, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen LTS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG)

- 8.1. Der Lieferant sichert LTS zu, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und stellt LTS von allen in diesem Zusammenhang eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter, insbesondere solchen nach § 13 MiLoG, frei. Dies gilt auch, wenn und soweit der Lieferant für seine zu erbringenden Leistungen einen Dritten beauftragt.
- 8.2. LTS ist gegenüber Mitarbeitern des Lieferanten nicht zur Weisung berechtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine Eingliederung der von ihm eingesetzten Personen in den Betrieb von LTS erfolgt. Dies gilt insbesondere, soweit vom Lieferanten eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen oder auf dem Gelände von LTS erbringen.
- 8.3. Der Lieferant ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Der Lieferant wird LTS bei deren Verletzung von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber LTS geltend gemacht werden, vollumfänglich freistellen. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen zu Lohn- und/oder Gehaltszahlungen und/oder alle übrigen Zahlungsverpflichtungen, die aus Arbeits- oder Dienstleistungs-verhältnissen resultieren (etwa für Sozialversicherungsbeiträge). Gleiches gilt für alle etwaigen Ansprüche aufgrund Arbeitnehmerüberlassung.

9. Unterlagen und Fertigungsmittel von LTS

Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Matrizen oder sonstige Fertigungsmittel, die zur Ausführung der Bestellung dem Lieferanten von LTS zur Verfügung gestellt oder vom Lieferanten im Auftrag von LTS hergestellt werden, sind Eigentum von LTS und dürfen vom Lieferanten nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch LTS für andere gewerbliche Zwecke verwendet, vervielfältigt, veräußert, verpfändet oder Dritten sonst zugänglich gemacht werden. LTS behält sich die gewerblichen Schutzrechte und die Urheberrechte an allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen vor. Fertigungsmittel werden vom Lieferanten unentgeltlich für LTS verwahrt, als Fremdeigentum gekennzeichnet und versichert; sie sind LTS nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert auszuhändigen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10. Materialbeistellung von LTS

Von LTS beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von LTS. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für LTS. An den unter Verwendung der Stoffe und Teilen von LTS hergestellten Erzeugnissen wird LTS Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Lieferanten für LTS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt wird.

11. Ursprungsnachweise / Zolldokumente / Regulatorische Dokumentation

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, mit der Annahme des Auftrages die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch evtl. erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, LTS den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nach ordnungsgemäßigem Verfahren nicht anerkannt wird.
- 11.2 LTS ist berechtigt, die von dem Lieferanten bereitgestellte Dokumentation an Zulassungs- und Aufsichtsbehörden im In- und Ausland zu übermitteln, sofern regulatorische Belange dies erfordern.

12. Rechteeinräumung, Rechteübertragung

- 12.1. Der Lieferant räumt LTS an allen mit den jeweiligen Lieferungen/Leistungen, die der Lieferant entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“), in Zusammenhang stehenden eventuell bestehenden Schutzrechten das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein.
- 12.2. An solchen Arbeitsergebnissen, die der Lieferant individuell für LTS erstellt hat oder von Dritten für LTS hat anfertigen lassen, räumt er LTS ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte im oben beschriebenen Umfang ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteeinräumung durch die Dritten zu verschaffen.
- 12.3. Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um vom Lieferanten für LTS individuell erstellte Software oder Anpassungen an Standard-Software oder Softwareteilen, so werden LTS an diesen ausschließliche Rechte eingeräumt. Im Übrigen erfolgt eine nicht-ausschließliche Einräumung der Rechte.
- 12.4. Neben dem ausschließlichen geistigen Eigentum erwirbt LTS an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages von dem Lieferanten oder im Auftrag des Lieferanten zur Durchführung der Bestellung hergestellten oder überlassenen körperlichen Gegenständen und Datenträgern auch das ausschließliche Sacheigentum. Dies gilt auch, wenn die benannten Gegenstände ganz oder teilweise im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände LTS auszuhändigen.
- 12.5. Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sowohl die vertraglich geschuldeten Leistungen des Lieferanten als auch die vorstehenden Rechteübertragungen vollständig abgegolten.

13. Schutzrechtverletzungen

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung und/oder Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Der Lieferant hat auf Verlangen von LTS in einen etwaigen Rechtsstreit auf eigene Kosten einzutreten, der wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen LTS geführt wird. Der Lieferant stellt LTS von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse und/oder gelieferten Gegenstände hergeleitet werden, vollumfänglich frei und ersetzt LTS alle hieraus entstehenden Schäden, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Lieferant verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, sämtliche von LTS erhaltenen schriftlichen und mündlichen Informationen nur für die in dem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu benutzen, im Übrigen geheim zu halten und Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung von LTS nicht zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die Informationen nur solchen Mitarbeitern und etwaigen Unterlieferanten zugänglich zu machen, die durch eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind und die die Informationen zur Erfüllung des Vertrages zwischen Lieferant und LTS notwendigerweise kennen müssen.
- 14.2. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass er LTS gegenüber anderweitig zu Geheimhaltung verpflichtet war, oder dem Lieferanten durch Dritte bekannt werden, die diese Informationen ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten und weitergegeben haben, oder zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch LTS zum öffentlichen Wissen gehören, oder danach ohne Zutun des Lieferanten zu öffentlichem Wissen werden.
- 14.3. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrags, sofern nicht eine der vorgenannten Ausnahmen nachträglich eintritt.

15. Gewährleistung / Haftung

- 15.1. Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Lieferant steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 15.2. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf von Unterlieferanten hergestellte und/oder zugelieferte Teile und von Unterlieferanten erbrachte Leistungen.
- 15.3. LTS wird, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, offensichtliche Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen nach Wareneingang rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird LTS innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung mitteilen.
- 15.4. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgegeben oder vertraglich vereinbart, kann LTS die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell mit der Abnahme verbundene Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist.
- 15.5. LTS ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei LTS. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl von LTS der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war. Der Lieferant hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbau- sowie Transportkosten) zu tragen. Der Lieferant hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von LTS zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann LTS die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.
- 15.6. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist LTS zusätzlich zu den in Ziffer 16.5 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Lieferant nicht erreichbar ist.
- 15.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Wareneingang oder Abnahme durch LTS soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist von LTS gerügte Mängel verjähren die Gewährleistungsansprüche von LTS frühestens 24 Monate nach Erhebung der Rüge.
- 15.8. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist LTS auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 15.9. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Antikorruption

- 16.1. Der Lieferant hat die Anforderungen der jeweils auf ihn anwendbaren nationalen und internationalen Anti-Bestechungs-/Korruptionsgesetze einzuhalten, nach deutschem Recht insbesondere die §§ 299, 333 und 334 StGB. Er sichert zu, keine Versprechungen oder Angebote über finanzielle oder sonstige Vorteile (direkt oder indirekt) gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemacht zu haben, die durch missbräuchliche Ausnutzung ihrer Position die Geschäfte von LTS beeinflussen, absichern oder erhalten können. Er wird natürlichen oder juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts auch keine solchen Versprechungen oder Angebote machen. Soweit der Lieferant eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, versichert dieser, dass weder er noch seine Angestellten oder Erfüllungsgehilfen jemals einen entsprechenden finanziellen oder sonstigen Vorteil angenommen haben

und dass weder ihm noch seinen Angestellten oder Erfüllungsgehilfen ein solcher Vorteil angeboten wurde um dadurch ihre Entscheidung bezüglich eines Vertrages mit LTS zu beeinflussen.

- 16.2. Der Lieferant wird LTS zu jeder Zeit unverzüglich benachrichtigen, sofern Umstände zu seiner Kenntnis gelangen, die im Widerspruch zu den Vorgaben dieser Antikorruptionsklausel stehen.
- 16.3. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Antikorruptionsklausel ist LTS berechtigt, den jeweiligen mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

17. Kündigung, Rücktritt

- 17.1. Das Recht von LTS zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern einzelvertraglich keine Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2. Ist der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, kann er fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - 17.2.1. Der Lieferant verletzt eine Vertragspflicht und hilft der Pflichtverletzung auch nicht binnen einer von LTS gesetzten angemessenen Frist nebst Kündigungsandrohung ab.
 - 17.2.2. Das Vertrauensverhältnis ist aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen der Verletzung von Strafgesetzen und Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Lieferanten oder von Personen anlässlich der Vertragsausführung, deren Verhalten sich der Lieferant zurechnen lassen muss, erheblich gestört.
 - 17.2.3. Der Lieferant ist seiner Pflicht zur Abführung von Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen.
 - 17.2.4. Beim Lieferanten ist eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten, die die Vertragserfüllung gefährdet.
 - 17.2.5. Es liegen andere Umstände vor, die es LTS unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Lieferanten fortzusetzen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, solange diese nicht schriftlich von LTS aufgehoben werden. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 18.2. Durch Annahme der durch LTS erteilten Bestellung erkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Sollte mit dem Lieferanten ein Rahmen- oder Kooperationsvertrag vereinbart werden, so fallen alle an ihn gerichteten Bestellungen während der Gültigkeit des Rahmen- oder Kooperationsvertrages unter die Regelungen dieses Rahmen- bzw. Kooperationsvertrages.
- 18.3. Der Lieferant darf erst nach einer von LTS schriftlich erteilten Zustimmung zu Werbe- oder sonstigen Zwecken, gleich in welchem Medium oder zu welchem Anlass, auf eine bestehende, künftige oder in der Vergangenheit liegende Geschäftsverbindung mit LTS hinweisen.
- 18.4. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, wobei die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich abbedungen werden.
- 18.5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen das Werksgelände von LTS in Andernach. Gerichtsstand ist, sofern ein Gerichtsstand zulässig vereinbart werden kann, Koblenz/Rhein.
- 18.6. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten auch in anderer Sprache zur Verfügung gestellt werden, gilt allein die deutsche Fassung.